



Ehrenrat-Ordnung des THSV Travemünder Hundesportverein e.V.

§ 1

Rechtsgrundlage

Die Wahl des Ehrenrates des THSV Travemünde erfolgt auf der Grundlage von § 12 der Vereinssatzung. Die Aufgaben und Befugnisse des Ehrenrates sowie das Verfahren bei Tätigwerden regelt die nachfolgende Ordnung.

§ 2

Status des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der Durchführung und Entscheidung der von ihnen durchzuführenden Verfahren unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Vereinsorgane.
2. Zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher Arbeitsmöglichkeit des Ehrenrats werden zusammen mit den drei Ehrenratsmitgliedern zwei Vertreter gewählt.
3. Die Mitglieder und Vertreter des Ehrenrats wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und geben dies dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen bekannt.
4. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen.
5. Er berücksichtigt die üblichen Verfahrensweisen des Vereinslebens und des Hundesports.
6. Der Ehrenrat ist Schlichtungsstelle für Streitfälle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins bzw. Streitfälle der Mitglieder untereinander im Verein.
7. Ist ein Mitglied des Ehrenrates Verfahrensbeteiligter, wirkt er an dem Verfahren nicht mit. Liegen andere Gründe vor, die gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes sprechen, kann das betreffende Ehrenratsmitglied entweder selbst seine Mitwirkung ablehnen oder ein anderer Verfahrensbeteiligter kann einen Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit stellen. Darüber entscheiden dann die restlichen Mitglieder des Ehrenrates.



§ 3

Verfahrensleitung

1. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich in dreifacher Ausfertigung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu erfolgen.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. jedes Mitglied des Vereins.
3. Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens nicht ablehnen, es sei denn, er ist nach der Vereinssatzung nicht zuständig oder der Fall ist dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt (Aktualitätsprinzip).

§ 4

Verfahrensabwicklung

1. Von der Eröffnung des Ehrenrat-Verfahrens sind der Vereinsvorstand und die strittigen Parteien zu verständigen.
2. Die Mitteilung an den/die Antragsgegner muss die Antragsschrift des/der Antragsteller/s enthalten. Im Laufe des Verfahrens muss der Ehrenrat dem/der Antragsteller und dem/den Antragsgegner/n Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen geben.
3. Der Ehrenrat fordert den/die Antragsgegner unter Fristsetzung von 2 Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.
4. Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebungen durchführen.
5. Sobald der Streitfall als genügend geklärt angesehen werden kann, entscheidet der Ehrenrat in einer mündlichen Verhandlung.
6. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen zu laden (die 2-Wochenfrist wird gerechnet von der Absendung der eingeschriebenen Ladung mit dem Tag der Verhandlung). Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden wird.



7. Der Ehrenrat:

- Hat aus den eigenen Reihen einen Protokollführer zu bestimmen;
- hat auch den Vereinsvorsitzenden einzuladen;
- hat die Verhandlung zu leiten;
- hat Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen;
- hat den Parteien die Gelegenheit für die Schlusserklärung zu geben.

8. Die Beratungen zum Beschluss des Ehrenrats sind vertraulich. Der Beschluss wird am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben und innerhalb von zwei Wochen den Parteien schriftlich zugestellt.

9. Alle Beschlüsse des Ehrenrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig.

10. Gegen einen Beschluss des Ehrenrates ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 5

Akteneinsicht/Aktenhaltung

1. Jeder am Verfahren Beteiligte hat das Recht, die Verfahrensakten einzusehen.
2. Nach Abschluss des Verfahrens übergibt der Ehrenrat die Akten und Unterlagen dem Vereinsvorstand zur Aufbewahrung.

Die Ehrenrat-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des THSV Travemünder Hundesportverein e.V. am 25.Juni 2021 beschlossen.

Lübeck, 25.Juni 2021

Holger Haaren
(1. Vorsitzender)

Uwe Meetz
(2. Vorsitzender)